

Beschlussesentwurf 1: Gesetz über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer (Motorfahrzeug- und Schiffssteuergesetz)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 105 Absatz 1, 4 und 6 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958¹⁾, Artikel 61 Absatz 1 und Artikel 62 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975²⁾ und Artikel 132 Absatz 1 Buchstaben h und i der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom TT. MM. JJJJ (RRB Nr. 20XX/XXX)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer (Motorfahrzeug- und Schiffssteuergesetz)⁴⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeiner Teil

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt die Besteuerung von Motorfahrzeugen und deren Anhängern sowie von Schiffen mit Standort im Kanton.

² Dieses Gesetz regelt die Erhebung von Gebühren für sämtliche Tätigkeiten des Amtes.

³ Die Gebühren richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016⁵⁾, soweit dieses Gesetz dazu keine Regelung trifft.

§ 2 *Zuständige Behörde*

¹ Das Amt ist für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.

¹⁾ SR [741.01](#).

²⁾ SR [747.201](#).

³⁾ BGS [111.1](#).

⁴⁾ BGS [614.63](#).

⁵⁾ BGS [615.11](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 3 *Verwendungszweck der Steuern und Gebühren*

¹ Die Steuer- und Gebührenerträge werden für folgende Zwecke verwendet:

- a) Strassenbau und -unterhalt;
- b) Investitionsbeiträge nach § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 28. Juni 2022¹⁾;
- c) Deckung der Verwaltungskosten des Amts;
- d) Deckung der Verwaltungskosten der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei;
- e) andere Ausgaben für Motorfahrzeug-, Schiffs- oder Fahrradverkehr;

² Der Kantonsrat entscheidet über die Zuordnung der Steuer- und Gebührenerträge gemäss Absatz 1.

³ Sobald die Steuersätze zur Deckung der Verwendungszwecke nicht mehr ausreichen, werden sie durch den Kantonsrat erhöht.

§ 4 *Anpassung der Steuersätze an die Teuerung*

¹ Der Regierungsrat passt die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer durch Verordnung der Teuerung an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um 1.5 Prozentpunkte verändert.

² Massgebend ist der Stand des LIK per 31. Oktober. Die Anpassung tritt am 1. Januar nach dem Jahr in Kraft, in dem der LIK einen genügenden Stand für die Anpassung erreicht.

³ Die Steuersätze entsprechen dem Stand des LIK von 107.1 Punkten im Februar 2024 (Basisindex Dezember 2020=100 Punkte).

§ 5 *Steuerobjekt*

¹ Motorfahrzeuge und deren Anhänger mit Standort im Kanton unterliegen der Besteuerung.

² Schiffe mit Motor und Standort im Kanton unterliegen der Besteuerung.

§ 6 *Steuersubjekt*

¹ Steuerpflichtig ist der Halter oder die Halterin des Steuerobjekts.

§ 7 *Ausnahmen von der Steuerpflicht*

¹ Von der Steuer befreit sind:

- a) Fahrräder;
- b) Motorfahrräder und Motorfahrrädern gleichgestellte Fahrzeuge;
- c) Motorfahrzeuge des Bundes und deren Anhänger für ihre dienstliche Verwendung;
- d) Schiffe des Bundes und der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen;
- e) Motorschiffe des Kantons und der Gemeinden, die ausschliesslich dem Polizei- oder Feuerwehrdienst, der Ölwehr, dem Gewässerunterhalt oder Rettungszwecken dienen;

² Motorfahrzeuge des Bundes und deren Anhänger werden für ihre ausserdienstliche Verwendung besteuert.

³ Ausländische Fahrzeuge werden nach Vorgaben des Bundes besteuert.

¹⁾ BGS [732.1](#).

§ 8 *Reduktion der Motorfahrzeugsteuer*

¹ Die Motorfahrzeugsteuer für Halter oder Halterinnen mit einer Mobilitätsbehinderung kann auf Gesuch hin reduziert werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 9 *Steuerperiode*

¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

² Die Steuern sind im Voraus für das ganze Jahr oder den Rest des Jahres ab der Inverkehrsetzung zu entrichten.

³ Die Steuern werden in Rechnung gestellt. Der Regierungsrat regelt die Zahlungsfristen in einer Verordnung.

§ 10 *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Inverkehrsetzung und endet mit der Rückgabe der Kontrollschilder.

² Die Steuern werden tagesgenau berechnet.

§ 11 *Ersatzfahrzeug*

¹ Die Verwendung eines Ersatzfahrzeugs gemäss Artikel 9 VVV¹⁾ hat keinen Einfluss auf die Steuer.

§ 12 *Bemessungsgrundlagen*

¹ Motorfahrzeuge, Anhänger und Schiffe werden nach Gesamtgewicht, Normleistung oder Nutzlast gemäss Fahrzeugausweis oder Schiffsausweis besteuert.

² Die Kombination der Bemessungsgrundlagen ist zulässig.

³ Für bestimmte Fahrzeugkategorien werden Pauschalsteuern festgelegt.

§ 13 *Zahlungsverzug*

¹ Bei Zahlungsverzug für Steuern und Gebühren wird nach erfolgloser Mahnung der Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder oder des Schiffsausweises verfügt. Vorbehalten bleibt die Durchführung des Betreibungsverfahrens.

² Werden entzogene Ausweise und Kontrollschilder nicht fristgerecht abgegeben, ordnet das Amt den Einzug durch die Polizei an.

³ Entzug und Einzug der Ausweise und Kontrollschilder sind gebührenpflichtig.

⁴ Weitere Dienstleistungen des Amtes werden erst nach Begleichung der fälligen Rechnungen und nur gegen Sofortzahlung erbracht.

⁵ Der Halter oder die Halterin schuldet nebst den verfallenen Steuern und Gebühren auch Bearbeitungs-, Entzugs- und Betreibungsgebühren.

§ 14 *Nachzahlung und Rückerstattung*

¹ Ergibt sich nachträglich, dass die Steuer nicht oder nicht vollständig veranlagt wurde, muss der zu wenig bezahlte Steuerbetrag nachbezahlt werden. Die Nachzahlungspflicht verjährt nach fünf Jahren.

² Wurde eine zu hohe Steuer veranlagt, wird der zu viel bezahlte Betrag zurückerstattet. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach fünf Jahren.

¹⁾ SR [741.31](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 15 *Kleinbeträge*

¹ Steuerbeträge und Gebühren unter zehn Franken werden weder eingefordert noch zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn die Rückzahlung beantragt wird. Ausgenommen sind Drucksachen und Vignetten.

2. Besonderer Teil

2.1. Motorfahrzeuge

§ 16 *Motorfahrzeuge zum Personentransport*

¹ Fahrzeuge zum Personentransport werden nach Gesamtgewicht in Kilogramm (kg) und Normleistung in Kilowatt (kW) besteuert. Die Steuer beträgt für

- a) Kleinmotorräder und Motorräder pro kg 0.2275 und pro kW 0.6 Franken
- b) leichte und schwere Motorwagen pro kg 0.1075 und pro kW 1.2 Franken

² Motorfahrzeuge zum Personentransport mit emissionsfreiem Antrieb werden nur nach Gesamtgewicht besteuert.

§ 17 *Gesellschaftswagen*

¹ Gesellschaftswagen werden nach Nutzlast in kg besteuert. Die Steuer beträgt pro kg 0.175 Franken.

² Gesellschaftswagen mit emissionsfreiem Antrieb werden zu einem reduzierten Tarif von 80 Prozent besteuert.

§ 18 *Motorfahrzeuge zum Sachentransport*

¹ Fahrzeuge zum Sachentransport werden nach Nutzlast in kg besteuert. Die Steuer beträgt für

- a) leichte Motorwagen pro kg 0.33 Franken
- b) schwere Motorwagen und Sattelmotorfahrzeuge pro kg 0.17 Franken
- c) Sattelschlepper (Zugfahrzeug) pro kg 0.087 Franken

² Motorfahrzeuge zum Sachentransport mit emissionsfreiem Antrieb werden zu einem reduzierten Tarif von 80 Prozent besteuert.

§ 19 *Pauschalsteuer*

¹ Die jährliche Pauschalsteuer in Franken beträgt für:

- a) landwirtschaftliche zweiachsige Motorfahrzeuge 66
- b) landwirtschaftliche Traktoren 66
- c) gewerbliche Traktoren 110
- d) Mähdrescher 44
- e) landwirtschaftliche Motoreinachser 33
- f) gewerbliche Motoreinachser inkl. Anhänger 110
- g) Motorkarren bis 3500 kg Gesamtgewicht 55

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

h)	Motorkarren über 3500 kg Gesamtgewicht	110
i)	gewerbliche Arbeitsmaschinen bis 3500 kg Gesamtgewicht	110
j)	gewerbliche Arbeitsmaschinen über 3500 kg Gesamtgewicht	220
k)	Arbeitskarren bis 3500 kg Gesamtgewicht	44
l)	Arbeitskarren über 3500 kg Gesamtgewicht	110
m)	Motorfahrzeuganhänger an Motorwagen und gewerblichen Traktoren, Sattelsachentransportanhänger	
	1. bis 500 kg Nutzlast	82
	2. bis 1000 kg Nutzlast	165
	3. für weitere 500 kg Nutzlast bis 5000 kg	44
	4. für weitere 1000 kg Nutzlast	44
n)	Anhänger an Kleinmotorrädern und Motorrädern	22
o)	Einradanhänger bis 500 kg Nutzlast	55
p)	Anhänger an Motorkarren und Arbeitsmaschinen	22
q)	Arbeitsanhänger	44
r)	Motorschritten	55
s)	dreirädriges Motorfahrzeug	95
t)	Kleinmotorfahrzeug	165
u)	Leichtmotorfahrzeug	175

² Pauschalbesteuerte Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb werden zu einem reduzierten Tarif von 80 Prozent besteuert.

³ Sattelsachentransportanhänger werden zu 2/3 der Nutzlast besteuert.

§ 20 Wechselschilder

¹ Bei Wechselschildern wird das Fahrzeug mit dem höchsten Steuersatz besteuert.

² Für die weiteren Fahrzeuge wird eine Zusatzsteuer erhoben. Die Zusatzsteuer beträgt in Franken für:

a)	schwere Motorwagen	165
b)	leichte Motorwagen	55
c)	Anhänger	55
d)	übrige Fahrzeugkategorien	22

³ Bei missbräuchlicher Verwendung der Wechselschilder werden für alle darauf eingelösten Fahrzeuge die gesamten Steuern sowie eine Strafsteuer in der Höhe von 200 Franken erhoben. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafsteuer 500 Franken.

§ 21 Kollektiv-Fahrzeugausweis und Händlerschild

¹ Kollektiv-Fahrzeugausweise werden nur erteilt, wenn die gesetzlichen Vorgaben gemäss Artikel 23 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 22. November 1959¹⁾ eingehalten werden. Das Amt überprüft die Erfüllung der Voraussetzungen periodisch.

² Die Steuer in Franken beträgt für:

a)	leichte und schwere Motorwagen	600
----	--------------------------------	-----

¹⁾ SR [741.31](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

b)	Motorräder	150
c)	land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge, Motoreinachser, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und Anhänger	100
d)	Kleinmotorräder	75

§ 22 Tagesausweis

¹ Die mit dem Tagesausweis abgegebenen Kontrollschilder werden erst nach Bezahlung von Steuern, Gebühren und Versicherungsprämie ausgehändigt.

² Die Steuer in Franken beträgt pro Tag für:

a)	Motorwagen	10
b)	alle übrigen Kategorien	5

2.2. Schiffe

§ 23 Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit Abgabe des Schiffsausweises und der Kennzeichen. Sie endet mit der Rückgabe des Schiffsausweises.

§ 24 Bemessungsgrundlagen Schiffe

¹ Schiffe werden nach der Normleistung des Motors in kW besteuert.

² Die Steuer beträgt pro kW Normleistung für:

a)	Schiffe mit Wasserplatz	5 Franken
b)	Domizilschiffe	3.5 Franken

³ Schiffe mit emissionsfreiem Antrieb werden zu einem reduzierten Tarif von 80 Prozent besteuert.

§ 25 Kollektivausweis für Schiffe

¹ Die Steuer für den Kollektivausweis für Schiffe beträgt 400 Franken.

2.3. Kontrollschilder

§ 26 Übertragung von Kontrollschildern

¹ Kontrollschilder können gebührenpflichtig auf einen neuen Halter oder eine neue Halterin übertragen werden.

² Die Kontrollschilder bleiben Eigentum der Behörde. Es wird nur das Nutzungsrecht übertragen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 27 Versteigerung und freihändige Abgabe von Kontrollschildern

¹ Das Amt kann Kontrollschilder versteigern oder freihändig abgeben.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

3. Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

§ 28 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Amtes, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann innert zehn Tagen Beschwerde beim Departement erhoben werden. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Gesetzen über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1974¹⁾ und über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾.

§ 29 Rechtsöffnungstitel

¹ Rechtskräftige Verfügungen des Amtes über die in diesem Gesetz und im Gebührentarif³⁾ begründeten Steuer- und Gebührenforderungen mit Einschluss der Strafsteuer sind gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889⁴⁾ vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961⁵⁾ (Stand 1. Januar 2023) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass Gesetz über die Schiffssteuer vom 28. September 1980⁶⁾ (Stand 1. Januar 1981) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ BGS [125.12.](#)

³⁾ BGS [615.11.](#)

⁴⁾ SR [281.1.](#)

⁵⁾ BGS [614.61.](#)

⁶⁾ BGS [614.81.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.